

Eingangsvermerke		Ort, Datum	
Antragsteller (Postanschrift)		<b>Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§12 GastG) zum Betrieb einer Schankwirtschaft unter Anwendung des Thalmässinger Jugendschutzkonzeptes (siehe Blatt 2)</b>	
<b>I. Antrag nach § 12 GastG auf Gestattung einer Schankwirtschaft:</b>		Besondere Betriebsart (Diskothek, Tanzlokal, usw.)	
Verein (bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins)			
Name, Vorname			
Geburtsdatum		Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Telefonnummer (Mobil, Festnetz)		Bei Ausländern: Aufenthaltstitel	Gültigkeit:
Ist ein Strafverfahren anhängig?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ist ein Bußgeldverfahren wegen gewerberechtl. Verstößen anhängig?
			Ja <input type="checkbox"/>
			Nein <input type="checkbox"/>
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
<b>Gegenstand und Räumlichkeiten der Gestattung:</b>			
Aus Anlass (z.B.: Volksfest, Sportfest)			
Im Zeitraum		Datum	Uhrzeit (von-bis)
		Datum	Uhrzeit (von-bis)
		Datum	Uhrzeit (von-bis)
<input type="checkbox"/> Tanzveranstaltung		<input type="checkbox"/> Musikalische Darbietungen	finden an Tagen statt.
			<input type="checkbox"/> Ferner sind vorgesehen:
Gestattung soll sich erstrecken auf (genaue Bezeichnung des Gebäudes, bzw. Lage des Grundstückes-Anwesens; Fl.Nr.)			
Eigentümer des Anwesens			
<input type="checkbox"/> Festzelt wird errichtet		(Aufstellung wird unter Vorlage des Prüfbuches durchgeführt)	<input type="checkbox"/> Größe der Räume/Fläche in m <sup>2</sup> :
			<input type="checkbox"/> Anzahl der Sitzplätze:
Vorhandene Nebenräume: (z.B. Toiletten, Anzahl eintragen)			
<input type="checkbox"/> Damenspültoiletten	<input type="checkbox"/> Herrensplültoiletten	<input type="checkbox"/> Urinale o.	<input type="checkbox"/> Standbecken
			<input type="checkbox"/> lfd. Meter Rinne
			<input type="checkbox"/> Toilettenwagen
<b>Zum Ausschank</b>			
<input type="checkbox"/> aller alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke		<input type="checkbox"/> folgender Getränke:	
Schankanlagenbetrieb	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Durchlaufkühler	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Schankanlage abgenommen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schankanlage wird installiert und vom Sachkundigen abgenommen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fließend Wasser aus öffentlichem Netz?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wasser aus Standhydranten oder fliegenden Leitungen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abwasserbeseitigung in öffentliches Kanalnetz?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bescheinigungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. Gesundheitszeugnisse nach §§ 17 u. 18 Bundesseuchengesetz liegen für alle Personen vor, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen (nur bei gewerblichen Betreibern!)			

Der Antragsteller bestätigt, dass er die Hinweise auf dem Beiblatt des Antrages durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher von Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein ordnungsgemäßer Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung – siehe Beiblatt – vorhanden sind). Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Der Arbeitskreis Jugendschutz Thalmässing hat zusammen mit dem Markt Thalmässing ein Jugendschutzkonzept erarbeitet. Hierzu muss der Veranstalter fünf Pflichtpunkte einhalten. Zusätzliche Verpflichtungen sind in einem vorgegebenen Umfang einzugehen.

## II. Jugendschutzkonzept des Marktes Thalmässing:

Der Veranstalter muss die folgenden vier Pflichtpunkte zum Jugendschutz erfüllen:

- **Der Veranstalter informiert sich über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und setzt diese auf seiner Veranstaltung um. Bei der Einlasskontrolle, beim Eingang und vor allem am Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.**
- **Bei Veranstaltungen, die über 24.00 Uhr hinaus andauern, werden bei der Einlasskontrolle nur Erziehungsberechtigungsübertragungen der Marktgemeinde Thalmässing akzeptiert.**
- **An der Bar (Brantwein) schenken ausschließlich Erwachsene aus, die beim Verkauf von alkoholischen Getränken verantwortungsbewusst handeln.**
- **Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen junge Besucher zum Vorzeigen des Ausweises (Altersnachweis) aufzufordern und, falls der Nachweis nicht erbracht wird, keinerlei Alkohol auszuschenken.**
- **Der Veranstalter bestellt für die Dauer der Veranstaltung einen eigenen Jugendschutzbeauftragten, der für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen sorgt.**

Zusätzlich hat der Veranstalter mindestens vier der nachfolgenden Möglichkeiten auszuwählen, um seine Veranstaltung den Vorgaben des Marktes Thalmässing im Bereich des Jugendschutzes entsprechend anzuzeigen. Mit diesen zusätzlichen Leistungen für den Jugendschutz wertet er seine Veranstaltung auf. Bei der Einhaltung von mindestens neun weiteren der insgesamt elf Einschränkungen erhält der Veranstalter im nachhinein durch den Arbeitskreis Jugendschutz und den Markt Thalmässing ein besonderes Gütesiegel, welches seine Bemühungen honoriert und ihm bestätigt, eine Vorreiterrolle im Rahmen des Jugendschutzes einzunehmen.

- Alkoholabgabe nur durch Erwachsene**  
Jeglicher Alkohol, nicht nur Brantwein, wird ausschließlich von Erwachsenen abgegeben.
- Werbung mit Jugendschutz**  
Schon bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Flyer, Presse etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen nach dem Jugendschutzkonzept aufgenommen
- Kontrolle**  
Bei der Eingangskontrolle werden junge Besucher/innen mündlich durch die Mitarbeiter/innen des Veranstalters auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf , z.B. durch Taschenkontrollen, Kontrollen des Aussengeländes, Ausziehen von Jacken, geachtet, dass junge Besucher/innen nicht selbst alkoholische Getränke zu der Veranstaltung mitbringen.
- Alterskennzeichnung**  
Der Veranstalter kennzeichnet beim Eintritt, an der Kasse, die Besucher/innen je nach Alter (ab 16 Jahre, ab 18 Jahre) durch z. B. verschiedenfarbige Armbändchen oder Stempel. Bei Veranstaltungen ohne Einlass (z.B. auf offenem Gelände) wird eine Stelle eingerichtet, bei der sich die Jugendlichen oder 18jährigen nach Vorlage ihres Ausweises einen Stempel oder Bändchen geben lassen können
- Attraktive Getränkealternativen**  
Der Veranstalter stellt mindestens ein **attraktives, alkoholfreies** Angebot zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholische Getränke in gleicher Menge. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für dieses Angebot
- Verzicht auf alkoholische Mixgetränke**  
Brantweinhaltige Mixgetränke, die speziell bei Jugendlichen beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft
- Zeitliche Begrenzung des Alkoholangebots**  
Brantweinhaltige Getränke werden erst ab 22.00 Uhr ausgeschenkt
- Information**  
Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkohol- u. Tabakkonsum) Bei diesen Durchsagen sollte Licht und Ton ausgeschaltet werden, damit Aufmerksamkeit erzielt werden kann
- Verantwortung übernehmen**  
Offensichtlich betrunkene Jugendliche werden nach Hause geschickt bzw. gebracht oder die Abholung durch die Eltern veranlasst (hier wird auf die Erziehungsberechtigungsübertragung mit der Unterschrift der Eltern verwiesen)
- Medizinische Versorgung**  
Ein Bereitschaftsdienst sorgt für die medizinische Versorgung auf der Veranstaltung
- Erfahrungsaustausch**  
Die Erfahrungen bei der Veranstaltung werden vom Veranstalter auf einem Formular festgehalten und an den Arbeitskreis Jugendschutz und den „runden Tisch der Vereine“ weitergeleitet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen

Thalmässing, den 29.01.2009

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)

## Hinweise für den Antragsteller:

### Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sogenannten fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m<sup>2</sup> Schankraum mindestens

- 1 Spültoilette für Männer und zwei Urinalbecken oder 2 lfd. Meter Rinne und
- 2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen. Die jedermann, insbesondere Behinderten, zugänglichen Toiletten auf dem Veranstaltungsgelände oder in unmittelbarer Nähe (z.B. Gaststätten, Vereinsheime etc.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder durch Entgelt zugänglich sein. Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten und vom Sicherheitspersonal kontrollieren. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen. Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Ortskanalisation) nicht möglich ist – in dichtschießende Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

### Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Zur Vereinfachung wird nachfolgend nur die Bezeichnung Festzelt verwendet)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde des Aufstellungsortes (Bauamt) unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Der Zugang ist für Rettungskräfte mit mindestens 3,50 m Breite zu bemessen, um als Rettungsweg dienen zu können.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bankgarnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge, sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

### Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist mindestens ein alkoholfreies Getränk in gleicher Menge auszuschenken, wenn der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet ist. Ausschank von Alkohol an Kinder ist verboten.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Ortskanalisation) nicht möglich ist – in dicht schließende Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Leicht verderbliche Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durch gebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Fleischerzeugnisse, auch Imbisse wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeis halberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fisch, Eiprodukte – bitte hier unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektion beachten-), dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die das Merkblatt über die Richtlinien über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln gelesen haben, oder aber im Besitz einer Bescheinigung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. eines Gesundheitszeugnisses gem. §§ 17 und 18 des Bundeslebensmittelschutzgesetzes sind. Die Abgabestellen sind mit sauberen, glatten und leicht zu reinigenden Tischen auszustatten. Etwaige ausgelegte Lebensmittel sind gegenüber dem Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

### Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Dem Inhaber der Erlaubnis wird, besonders bei größeren Veranstaltungen, dringend nahe gelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände bzw. in dem Veranstaltungsraum zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Hierzu gehört auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen (Vandalismus etc.)

Der Name des Veranstalters (Erlaubnisinhaber) muss in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. –gelände angegeben werden. Zudem muss er deutlich sicht- und lesbar das Jugendschutzgesetz in Auszügen bekannt machen.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit entsprechenden Hinweiszeichen sind die Parkplätze sowie dessen Zu- und Ausfahrten kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiskräfte einzusetzen. Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit - z.B. durch eine private Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen. Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z.B. Wiesen o.ä. zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- und Abfahrten zu öffentlichen Verkehrsflächen geschaffen, oder endet das Veranstaltungsgelände direkt an öffentlichen Verkehrswegen, so ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich (Geschwindigkeitsbegrenzung etc.). Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die brandschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

### Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

#### § 1 <sup>1)</sup> Begriffsbestimmungen

##### (1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist Personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** die Personensorge zusteht,
4. ist Erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der Personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) <sup>1)</sup> Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. <sup>2)</sup> Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) <sup>1)</sup> Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem **Telemediengesetz** übermittelt oder zugänglich gemacht werden. <sup>2)</sup> Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

#### § 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) <sup>1</sup>Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. <sup>2</sup>Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) <sup>1</sup>Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. <sup>2</sup>Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

#### § 4 Gaststätten

(1) <sup>1</sup>Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. <sup>2</sup>Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

#### § 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen

#### § 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

<sup>1</sup>Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. <sup>2</sup>Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

#### § 9 <sup>1)</sup> Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltinge Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) <sup>1</sup>In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

<sup>3</sup>§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. <sup>2</sup>Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen

#### § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) <sup>1</sup>In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ein Automat

· an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

·

· durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren

· nicht entnehmen können.

## Auszug aus dem Gesundheitsschutzgesetz (GSG)

### Art.1 Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens

### Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. Öffentliche Gebäude
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens
5. Heime
6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen
7. Sportstätten
8. Gaststätten
9. Verkehrsflughäfen

### Art. 3 Rauchverbot

- (1) Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.
- (2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

### Art. 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, vor vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.
- (2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtungen nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

Absender:

An das  
Landratsamt Roth  
Gesundheitsamt  
Weinbergweg 10  
91154 Roth

**Anzeige gemäß § 13 Abs. 1 Trinkwasserordnung 2001  
Für eine nicht an das Rohrnetz angeschlossene Trinkwasserleitung  
(fliegende Leitungen und Schlauchverbindungen)  
an das Landratsamt Roth**

**Veranstaltung:**

Veranstaltungstermin:

Veranstaltungsort: (genaue Lage, Fl.Nr., Gemarkung)

Veranstalter: (Name, Vorname)

Telefonische Erreichbarkeit: (Mobil, Festnetz)

**Zuständige Wasserversorgung:**

Wasserwart / Wassermeister

Der Trinkwasseranschluss wird benötigt zur :

Trinkwasserversorgung

Brauchwasserversorgung

**Hinweis: Wasser zum Spülen von Geschirr und Lebensmittelbehältnissen muss Trinkwasserqualität besitzen**

**Wasserentnahmestelle:**

Unterflurhydrant

Rückflussverhinderer ?

ja

nein

Oberflurhydrant

Rückflussverhinderer ?

ja

nein

Standrohr

Rückflussverhinderer ?

ja

nein

Hausanschluss

Anschrift des Anwesens

**Verbindungsleitung:**

KTW – Leitung

Feuerwehrschauch (nicht geeignet)

herkömmlicher Gummischlauch/Gartenschlauch (nicht geeignet)

Verteilerverbindung

Länge der verlegten fliegenden Leitung:

Meter

Anzahl der angeschlossenen Stände:

Werden Lebensmittel angeboten:

ja

nein

Tierische Lebensmittel: Fleisch, Wurstwaren etc.

ja

nein

Backwaren: Torten, Feingebäck etc.

ja

nein

Thalmässing, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)